

Termine die Sache abzumachen. Darauf gründet sich die Vorschrift im Gesetzentwurf §. 6., daß in der Regel jede Partei selbst erscheinen solle. Die Kammer hat vernommen, aus welchen erheblichen Gründen die Deputation sich veranlaßt gefunden hat, die Annahme dieser Vorschrift auf persönliches Erscheinen abzurathen. Allein um den wohlmeinenden Zweck des Gesetzes, die Idee, das Wesen, den Charakter des Verfahrens nicht ganz zu alteriren, waren Vorschriften nothwendig, welche zu demselben Ziele führten, wie das Gebot des persönlichen Erscheinens. Unter diesen Vorschriften sind nun vorzüglich zwei herausgehoben worden. Die eine ist die, daß die Bezugnahme des Bevollmächtigten auf Mangel an Instruktion niemals Anlaß bieten dürfe, die Sache zu verweiltläufigen; die andere aber geht dahin, ein Mittel aufzusuchen, um zu verhindern, daß durch das Erscheinen des Bevollmächtigten die Sache nicht vertheuert werde. Man hat gemeint, es würde wohl möglich sein, sich vertreten zu lassen durch Personen, welche keine Remuneration fordern. Der Antrag des Abg. Cuno erscheint mir aber auch außerdem sehr bedenklich. Es wird dadurch das Erscheinen der Parteien durch Bevollmächtigte allzusehr begünstigt, und es vermehrt sich dadurch die Besorgniß, daß, weil die Bevollmächtigten nicht gehörig instruiert sind, Behauptungen des Gegentheils, welche vielleicht nicht wahr sind, öfterer formell für wahr anzunehmen sein möchten. Es ist dies ein sehr wichtiger Grund gegen das Amendement. Wäre der Antrag des Abg. Cuno dahin gegangen, worauf der Abg. Todt gestern hingedeutet, und was des Abg. D. v. Mayer Meinung ist, bloß den Fall auszunehmen, wo eine Partei durch weite Entfernung von dem Gerichtsorte behindert ist, selbst zu erscheinen, so würde sich für den Antrag eher Etwas haben anführen lassen; aber in der Allgemeinheit, wie er gestellt ward, scheint er mir nicht annehmbar zu sein, obwohl ich, wäre er auch spezialisirt worden, mich ihm nicht anschließen könnte. Denn auch dann würde dadurch Gelegenheit zu manchen Schwierigkeiten, Verwickelungen und Inconvenienzen gegeben, und es wird sich in der Regel so gestalten, daß die Partei Jemanden im Orte des Gerichts hat, den sie für die Abwartung des Termins nicht zu bezahlen braucht. Bei dem Antrage des Abg. Sachße kommt es mir vor, als möge man ihn der Konsequenz halben annehmen. Eigentlich ist er nur ein indirektes Mittel, eine Aenderung in der Einrichtung wegen der Advokatenrezeption herbei zu führen. Wir gehn hier weiter, als in einem solchen speziellen Gesetze zu gehn sein möchte, und ich würde es lieber gesehen haben, wenn ein allgemeiner Antrag zu Gunsten des ehrenwerthen Advokatenstandes zum Vorschein gekommen wäre.

Präsident: Ehe über die vorliegende Paragrafhe abgestimmt wird, muß ich auf den 4. Satz des Deputations-Gutachtens (s. Nr. 57. d. Bl. S. 801.) der §. 6. zurückgehen. Es wurde die Abstimmung auf diese Paragrafhe verwiesen, weil man glaubte, er wäre mit ihr mehr conner. Es kommt nun darauf an, ob der Referent glaubt, daß über den 4. Satz besonders abzustimmen sei, oder ob man der Meinung ist, daß

darüber bei der 9. Paragrafhe des Gesetzentwurfs mit abgestimmt werden könne.

Referent Rour: Ich glaube das nicht; denn es ist hier im Vorschlage zur §. 6. etwas ganz Anderes enthalten, als in der §. 9.

Präsident: Also würde auf den 4. Satz der 6. Paragrafhe im Deputations-Bericht zurückzugehen und darüber abzustimmen sein. Durch die Annahme dieses Satzes würde auch das Cunosche Amendement sich erledigen. Ich frage daher die Kammer: Ob sie den von der Deputation beantragten 4. Satz annehme? (s. denselben in Nr. 57. d. Bl. S. 801.) Hierauf erfolgte die Annahme desselben durch 57 gegen 11 Stimmen, wodurch also der Cunosche Antrag erledigt ist.

Referent Rour: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Frage darauf zu richten, ob es unter diesen Umständen nicht besser sei, daß dieser Satz bei der 6. Paragrafhe stehen bliebe, da in der 9. Paragrafhe von der Fertigung schriftlicher Arbeiten die Rede ist.

Abg. Sachße: Ich finde das Stehenbleiben an dem dem Sake von der Deputation gegebenen Plaze ganz angemessen.

Präsident: Ich würde nunmehr an die Kammer in der mir angemessen scheinenden Reihenfolge folgende Fragen zu stellen haben: Ob sie die 6. Paragrafhe in dieser Modifikation annehme? dann: Ob nach dem Deputations-Gutachten in der 9. Paragrafhe „verfaßt und“ weggelassen werden soll? ferner: Ob nach dem Sachßischen Amendement (s. Nr. 58. d. Bl. S. 830.) hinter „Sachwalter“ eingeschaltet werden soll: „oder Rechtskandidaten, deren Spezimina approbirt sind?“ und endlich: Ob die Kammer die 9. Paragrafhe des Gesetzentwurfs in der von ihr beliebten Fassung und Modifikation (s. Nr. 58. d. Bl. S. 829. und 830.) anzunehmen gemeint sei? Auf alle diese Fragen antwortete die Kammer einstimmig beifällig.

Referent Rour geht nun zur §. 10. über:

„(B. insbesondere. Anmeldung des Anspruchs). Wer Jemanden wegen eines ganz geringen Anspruchs belangen will, hat dem zuständigen Gerichte, mündlich oder schriftlich, a) den Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, b) den Gegenstand der Forderung mit genauer Angabe des Geldbetrags, (z. B. 5 Thlr. Darlehn, 6 Thlr. 8 Gr. Kaufgeld für Leinwand, 10 Thlr. 12 Gr. Miethzins) anzuzeigen und um Vorladung des Gegners zu bitten. Eine nähere Auseinandersetzung des Sachverhältnisses ist bei diesem Anbringen nicht erforderlich.“

Die Deputation schlägt vor: a) das Wort „Schuldners“ mit dem Worte „Verklagten“ zu vertauschen, und b) die Stelle: „den Gegenstand der Forderung mit genauer Angabe des Geldbetrags“, dahin abzuändern: „Den Gegenstand des Anspruchs mit deutlicher Bezeichnung desselben und bei Forderungen mit genauer Angabe des Geldbetrags.“ —

Königl. Commissair D. Freyßig: Nur eine kleine Bemerkung erlaube ich mir zu machen. Unter b. wird gesagt: es werde die Stelle: „den Gegenstand der Forderung mit genauer Angabe des Geldbetrags“, dahin abzuändern sein: „den Gegenstand des Anspruchs mit deutlicher Bezeichnung desselben und, bei Forderungen, mit genauer Angabe